
UFITA

Band 93/1982

Abgeschlossen am 15. Juni 1982

ARCHIV FÜR URHEBER- FILM- FUNK- UND THEATERRECHT

Unter ständiger Mitarbeit von

Prof. Dr. Walter Bappert,
Freiburg i. Br.

Titulardozent Dr. György Boytha,
Budapest/Genf

Prof. Henri Desbois, Paris
Ministerialrat Prof. DDR. Robert
Dittrich, Wien

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilhelm Herschel,
Bonn/Köln

Prof. Dr. Heinrich Hubmann,
Erlangen

Doz. Dr. Karel Knap, Prag

Dr. Gerda Krüger-Nieland, Vor-
sitzende Richterin am Bundes-
gerichtshof a. D., Karlsruhe

Dr. Claude Masouyé (WIPO), Genf

Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Berlin

Präs. Dr. Ernst K. Pakuscher,
München

Prof. Dr. Mario M. Pedrazzini,
St. Gallen

Prof. Robert Plaisant, Caen

Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Zürich

† Prof. (emer.) Dr. Robert Rie, Fredonia
(New York)

Prof. Dr. Benvenuto Samson,
Frankfurt/M.

Prof. René Savatier, Poitiers

Prof. Dr. h. c. Erich Schulze,
München

Prof. Dr. Dr. h. c. Alois Troller,
Luzern

Prof. Dr. Dr. h. c. Eugen Ulmer,
München

Herausgegeben von

Professor Dr. jur. GEORG ROEBER, München

Verlag Stämpfli & Cie AG Bern



Inhaltsverzeichnis

Benvenuto Samson – 95 Jahre alt XI

I. Abhandlungen

Festschriftbeiträge Samson (1. Folge)

BÜLOW, Dr. Peter: <i>Ladenpreis und Sonderpreis im Verlagsvertrag</i>	1
HANSER-STRECKER, Dr. Peter: <i>Zur Frage des urheberrechtlichen Schutzes des Notenbildes</i>	13
KNÖPFLE, Dr. R.: <i>Zum Erfordernis eines Wettbewerbsverhältnisses bei der Anwendung des UWG</i>	25
PAKUSCHER, Dr. Ernst Karl: <i>Zur Entstellung gemeinfreier Werke</i>	43
SCHMIEDER, Dr. Hans-Heinrich: <i>Freiheit der Kunst und freie Benutzung urheberrechtlich geschützter Werke</i>	63
SCHULZE, Dr. Erich: <i>Vervielfältigungsrecht der Urheber von Werken der Literatur und Kunst bei Vervielfältigungen zum persönlichen Gebrauch</i>	73
WINDISCH, Dr. Ernst: <i>Eine urheberrechtliche Entscheidung des Patent-senats (BGH)</i>	87

II. Gesetzgebung

<i>Coproduktionsabkommen mit Frankreich</i>	103
<i>Österreichisches Mediengesetz vom 12. Juni 1981</i>	111

Herausgeber: Prof. Dr. jur. Georg Roeber, 8 München 2, Amalienstraße 10, Telefon 089/28 11 40. Manuskripte bitte an den Herausgeber, nicht an den Verlag senden.

© Verlag Stämpfli & Cie AG Bern, 1982

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die der Übersetzung in fremde Sprachen. Die Rechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Zustimmung des Verlags durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes, wie auch immer beschaffenes Verfahren vervielfältigt und verbreitet oder für Zwecke von Datenbanken und ähnliche Einrichtungen benutzt werden. Zugelassen sind nur einzelne Vervielfältigungsstücke für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53, 54 Abs.1 des bundesdeutschen Urheberrechtsgesetzes); jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken (§ 54 Abs.2 des bundesdeutschen Urheberrechtsgesetzes) und verpflichtet zur Zahlung einer angemessenen Gebühr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr geleistet.

Verlag: Stämpfli & Cie AG, Postfach 2728, CH-3001 Bern, Telex 32950, Tel. 031/23 23 23. Postcheck-Konto Bern 30-169. **Anzeigenannahme** beim Verlag. **Herstellung:** Stämpfli & Cie AG, Bern.

Erscheinungsweise: Jährlich erscheinen nach Möglichkeit etwa vier Bände (März, Juni, September, Dezember). **Bezugspreis:** Abonnementspreis je gebundener Band DM 170,-, bei Einzelbezug DM 195,-. Der Abonnementspreis ist gültig bei Abnahme von allen im gleichen Jahr erscheinenden Bänden (3–4 Bde.). Alle Preise verstehen sich zuzüglich Zustellgebühr. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung und der Verlag entgegen. Abbestellungen müssen 4 Wochen vor Vierteljahresschluß erfolgen.

Vorankündigung

In den **nächsten Bänden** der UFITA werden u.a. folgende Beiträge erscheinen:
 Dr. Herbert **Bethge**, Passau: Das Persönlichkeitsrecht als Grundrecht. Ausstrahlungen im Bereich von Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit. – Martin **Falk**, Bad Bergzabern: Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – ein Rechtsinstitut im Spannungsfeld zwischen Verfassungs- und Privatrecht. – Dr. Helmut **Haberstumpf**, Nürnberg: Computerprogramm und Algorithmus. – Dr. Frauke **Henning-Bodewig**, München: Fernsehwerbung und unlauterer Wettbewerb. – Dr. Dr. Kurt H. **Hodik**, Wien: Überlegungen zur Theorie des Immaterialgüterrechts. – Dr. Peter **Holeschofsky**, Wien: Reform des Urheberrechts in Österreich: Kabelfernsehen. – Dr. Dr. Ferenc **Majoros**, Köln: Zur neuesten Entwicklungsphase im internationalen Urheberrecht der Sowjetunion (Neues Konventionsrecht und Fragen der Anwendung seit 1973) – Wolfgang **Seibel**, Sprockhövel: Kirchenmusik und Urheberrecht. – Dr. Joachim v. **Ungern-Sternberg**, München: Von der gemeinsamen Fernsehantenne zum Kabelfernsehen.

sowie die 2. Serie von Ehrenbeiträgen
 für Prof. Dr. Benvenuto SAMSON anlässlich der Vollendung seines 95. Lebensjahres.

III. Rechtsprechung**A. Bundesgerichtshof**

Urteil vom 19. Dezember 1978. Publikation eines heimlich abgehörten Telefongesprächs	141
Urteil vom 19. Dezember 1980. Eignung von Videogeräten zur privaten Überspielung	148
Urteil vom 18. September 1981. Eignung von Tonfilmgeräten zur privaten Überspielung	161
Urteil vom 13. November 1981. Rechtsansprüche eines Architekten nach der Kündigung eines Werkvertrages zwischen Bauherrn und Planungsfirma	170
Urteil vom 24. November 1981. Prozessuale Verwertung heimlicher Tonbandaufnahmen von Telefongesprächen	176
Urteil vom 1. Dezember 1981. Herabsetzende Fernsehkritik an einem Schriftsteller	181

B. Oberlandesgerichte*a) Berlin*

Kammergericht. Urteil vom 22. Mai 1981. Bronzeabguß einer Totenmaske	193
--	-----

b) Frankfurt a. M.

Urteil vom 3. Dezember 1981. Umfang der Rechnungslegungspflicht	197
Urteil vom 17. Dezember 1981. Namensrecht und Travestie	199

c) Köln

Beschluß vom 26. Januar 1981. Namensnennung einer türkischen Sängerin auf Tonbandkassette	203
Urteil vom 13. November 1981. Vertriebsverbot zwischen Schallplattenhändlern	205

d) Hamm

Urteil vom 14. Juli 1981. Fernsehdarbietungen in kirchlichen Heimen	209
---	-----

C. Landesgerichte*Frankfurt a. M.*

Beschluß vom 6. Oktober 1981. Strafrechtliche Grenzen einer Satire auf kirchliche Gebräuche	215
---	-----

D. Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 13. Mai 1981. Tarifvertragliche Begriffsmerkmale des Presseredakteurs	218
--	-----

Urteil vom 21. Mai 1981. Befristung von Bühnenverträgen	226
Beschluß vom 4. August 1981. Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Festlegung der Probenzeiten für Bühnenangestellte	239
Urteil vom 23. September 1981. Statusbeurteilung eines Volkshochschuldozenten	246
Urteil vom 14. Januar 1982. Befristung von Arbeitsverträgen mit Lehramtsbewerbern	251

E. Bundesverfassungsgericht

Beschluß des Ersten Senats vom 14. Juli 1981. Ablieferung von Pflichtexemplaren	252
Beschluß des Ersten Senats vom 13. Januar 1982. Freie Mitarbeiter beim Rundfunk	263

F. Finanzgerichtliche Entscheidungen zu Kulturberufen und Verlagen aus den Jahren 1979 und 1980

Von Assessor Maximilian MERTEN, Berlin	291
--	-----

IV. Besprechungen

<i>Josef Kohler: Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht</i>	
Besprochen von FLECHSIG	371
<i>Troller/Troller: Immaterialgüterrecht</i>	
Besprochen von NORDEMANN	372
<i>Heinrich Bosse: Autorschaft ist Werkherrschaft</i>	
Besprochen von GÖTZ VON OLENHUSEN	373
<i>Barbara Genthe: Der Umfang der Zweckübertragungstheorie im Urheberrecht</i>	
Besprochen von PLATHO	377
<i>Meyers Taschenlexikon: Urheberrecht</i>	
Besprochen von BIELENBERG	378
<i>Urheberrecht: Lehrbuch verfaßt von einem Autorenkollektiv</i>	
Besprochen von BIELENBERG	379
<i>Dietrich A. Loeber: Urheberrecht der Sowjetunion. Einführung und Quellen</i>	
Besprochen von KNAP	381
<i>Jürgen Simon: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine gewerblichen Erscheinungsformen</i>	
Besprochen von GÖTZ VON OLENHUSEN	384
<i>Wilhelm L. Pastor: Der Wettbewerbsprozeß</i>	
Besprochen von PLATHO	386

Beim

Institut für Urheber- und Medienrecht

8000 München 2, Amalienstraße 10

erscheint seit Januar 1957 in monatlichen Folgen die Zeitschrift

FILM UND RECHT.mit aktuellen Beiträgen für die Bereiche des Urheber-
und Medienrechts:

Aufsätze, Entscheidungen, Kurznotizen, Besprechungen

Herausgeber: Prof. Dr. jur. Georg Roeber, München

Aus dem Inhalt des 25. Jahrgangs 1981:

Kurt Ament (Düsseldorf): Neue Medien in Bürgergesprächen. Nordrhein-westfälische Regierung berichtet und testet. – Dipl.-Kfm. Brigitte Balke (Berlin): Bedenkliche Auswirkungen der Kopiervergütung nach § 54 Abs. 2 des bundesdeutschen Referentenentwurfes für eine Urheberrechtsnovelle. Zwangsläufige Unzulänglichkeiten und alternative Lösungsvorschläge. – Dr. Walter Becker (Hamburg): Massenmedien und Kriminalität. Zugleich eine Besprechung des Buches von Hans Joachim Schneider, «Das Geschäft mit dem Verbrechen», Kindler Verlag München, 1980. – Margita Behnke-Gürtler (München): Anstöße zu Kommunikationsprozessen durch Datenschutzbeauftragte. Formen aktiver Öffentlichkeitsarbeit in Beispielen aus den Berichten der Datenschutzbeauftragten des Bundes sowie der Länder Bayern und Hessen; dies.: Drei Streiflichter zum Dritten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Konflikt – Bericht – Beratung. Absichten und Widersprüche. – Dr. Wilhelm Blotekamp (Königswinter): Rechtfertigt das Auslegen von Zeitungen und Zeitschriften eine urheberrechtliche Vergütung? Der prozessuale Verlauf einer Streitfrage von grundsätzlicher Bedeutung. – Claude Degand (Paris): Der Film aus weltweiter Sicht. Gegenwart und Zukunft; ders.: Merkmale auf dem Weg zum europäischen Film. Chronik 1980; ders.: In Richtung einer europäischen Medienpolitik. Neue Initiativen. – Dr. Walter Dillenz (Wien): Die Neuregelung des Kabelfernsehens in Österreich. Der eingeschlagene Weg. – Dr. Dr. Siegfried Dörffeldt (Schlangenbad): Tätigkeitsbericht des Kuratoriums junger deutscher Film für das Jahr 1980. – Dr. Ingo Fessmann (Köln): Verschwiegenheitspflicht im Rundfunk. Eine rechtliche Bestandsaufnahme. – RA Enno Friccius (Mainz): Künstlersozialversicherungsgesetz verkündet. Ein Informationsbeitrag. – Joachim Gerth (Köln): Meinungsbildung durch den Rundfunk über Straftaten und deren Ahndung. Thema einer Vortragsveranstaltung des Kölner Instituts für Rundfunkrecht. – RA Albrecht Götz von Olenhausen (Freiburg i. Br.): Der Urheber als Gesellschafter im Steuerrecht. Vergütungen im Widerstreit der Rechtssysteme; ders.: Befristete Arbeitsverträge im Arbeitsrecht der Medien. Materielles, Prozessuales und Tarif-Recht; ders.: Zur Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses und zur Wirksamkeit tarifvertraglicher Vereinbarung der örtlichen Ausschließlichkeitszuständigkeit des Arbeitsgerichts. Problematik eines praktisch gewordenen Prozeßfalles. – Dr. Josef Handl (Wien): Zur Frage der Anwendung des österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetzes und der Vorschriften über die Schiedsstelle gemäß der Urheber-

rechtsgesetznovelle 1980. Ein kritischer Erläuterungs- und Auslegungsbeitrag zur Gesetzeslage; *ders.*: Das österreichische Filmförderungsgesetz. Ein Kurzbericht. – Prof. Dr. Günter Herrmann (Köln): Auswirkungen des FRAG-Urteils des Bundesverfassungsgerichts. – Prof. Dr. Dr. h. c. Wilhelm Herschel (Bonn/Köln): Haftung des Verlegers trotz Beiziehung eines Sachverständigen. Verschärfung der Rechtslage bei Schriftwerken mit Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht; *ders.*: Zulässigkeit von Koordinatoren beim Bayerischen Rundfunk. Klage eines Hauptabteilungsleiters vom Bundesarbeitsgericht abgewiesen. – Assessor Stefan Karg (München): Kabelfernsehpilotprojekte im Vorstadium der Realisierung. Fachkonferenz des Münchner Kreises zum Stand der Pilotprojekte. – Dr. Paul Katzenberger (München): Prozessuale Hilfen bei der Durchsetzung von Rechten der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften. In Fällen der Aktivlegitimation, des Auskunftsverlangens und der Vergütungsansprüche. – Helga Koentges (Köln): Meinungsbildung durch den Rundfunk über Straftaten und deren Ahndung. Thema einer Vortragsveranstaltung des Kölner Instituts für Rundfunkrecht. – Dr. Reinhold Kreile (München): Die steuerliche Behandlung von Musikkapellen und ihrer Mitglieder. Ein Steuer-Service des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen. – Dr. Dieter Kühnberg (Hamburg): Zum Filmherstellungsrecht. Die doppelseitige Verwurzelung des Komponisten im Urheberrecht. – Dr. Edgar Kull (Berlin): Das FRAG-Urteil – Kritik und Prognose. – Prof. Dr. Bernd-Peter Lange (Georgsmarienhütte): Das FRAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts in seinen Feststellungen und Konsequenzen. Der verfassungsrechtlich gezogene Ordnungsrahmen für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter. – Prof. Dr. Martin Löffler (Stuttgart): Aufgaben und Grenzen der Presse-Selbstkontrolle. 48. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit; *ders.*: Die Betätigung der öffentlichen Hand im Pressebereich. 49. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit; *ders.*: Rechtsbegriff und Inhalt der öffentlichen Aufgabe von Presse und Rundfunk. 50. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit. – Assessor Maximilian Merten (Berlin): Steuerrechtliche Auswirkungen des Referentenentwurfes 1980 zur Novellierung des bundesdeutschen Urheberrechtsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Mehrwertsteuer. Auch das sollte geprüft werden; *ders.*: § 34 Abs. 4 Einkommensteuergesetz – Pfründe oder volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Notwendigkeit? Ein Beitrag zu den auf parlamentarischem wie gerichtlichem Gebiet bevorstehenden Entscheidungen zu und über § 34 Abs. 4 EStG mit Anregungen für eine Lösung; *ders.*: Bedenkliche Auswirkungen der Kopiervergütung nach § 54 Abs. 2 des bundesdeutschen Referentenentwurfes für eine Urheberrechtsnovelle. Zwangsläufige Unzulänglichkeiten und alternative Lösungsvorschläge. – RA Vera Movsessian (Berlin): Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Notwendige Schlußfolgerungen für die Zukunft; *dies.*: Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). Ein vergleichender und zusammenfassender Überblick. – Manfred Oehme (Berlin): Subventionsbetrug mit Filmförderungsmitteln. Verwaltungsrechtliche Fragen. – RA Rolf Platho (München): Anlaß und Tragweite der jüngsten Medienentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (FRAG-Urteil). Barriere nach beiden Seiten. – Dr. Günter Poll (München): Aktuelle Rechtsfragen bei der Videoauswertung von Spielfilmen. A. Der Erwerb der AV-Rechte am Film durch den Videogrammersteller, unter besonderer Berücksichtigung der Rechte an der Filmmusik. – Dr. H. H. von Rauscher auf Weeg (München): Nochmals: Zur Schutzdauer von Werken Giacomo Puccinis in der Bundesrepublik Deutschland. Nationales Fremdenrecht und urheberrechtliches Konventionsrecht. – Prof. Dr. Manfred Rehbinder (Zürich): Die Schutzdauer für Puccini-Opern in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich. Niederschlag der Meinungsverschiedenheiten in zwei Rechtsgutachten. – Prof. Dr. Georg Roeber (München): Tatbestände mit rechtlichen Auswirkungen. Ein Streifzug durch die Tagespresse des Jahres 1980; *ders.*: Arbeiten beim Institut für Urheber- und Medienrecht im Jahre 1980. Ein Kurzbericht; *ders.*: Die internationalen Konventionen auf den Gebieten des geistig-künstlerischen Schaffens. Nach dem Stand vom 1. Januar

1981 unter Zugrundelegung der WIPO/OMPI-Angaben in «Le Droit d'Auteur» Nr. 1/1981; *ders.*: Kontroverse Urteile zur Frage einer urheberrechtlichen Vergütungspflicht für das Auslegen von Zeitungen und Zeitschriften. Münchener Gerichte bejahen, Landgericht Köln verneint die Vergütungspflicht; *ders.*: Verfassungsrechtliche Weichenstellung für eine bundesdeutsche Medienpolitik. Feststellungen, Grundsätze und Auswirkungen des FRAG-Urteils. – Prof. Dr. Benvenuto Samson (Frankfurt a. M.): Das Recht der Autoren-Erben auf Ablehnung nichtgenehmer Regisseure. Überlegungen zu einer umstrittenen Frage. – Dr. Albrecht Schneider (Hamburg): Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) im Lichte der Kritik. Die Betroffenen wollen Verfassungsbeschwerde einlegen. – Prof. Dr. h. c. Erich Schulze (München): Stellungnahme zum deutschen Referentenentwurf für eine Urheberrechtsnovelle. Was und wie novelliert werden sollte; *ders.*: Österreichische Urheberrechtsnovelle ein Modell? Darauf eine klärende Antwort. – Dr. Fedor Seifert (Berlin): Der Erschöpfungsgrundsatz: Eine allgemeine Rechtsregel im Urheberrecht? Demgegenüber: Beschränkung auf den Bereich des Verbreitungsrechts (körperliche Werkstücke). – Prof. Dr. Ferdinand Sieger (Stuttgart): Die Schutzdauer für Puccini-Opern in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich. Niederschlag der Meinungsverschiedenheiten in zwei Rechtsgutachten; *ders.*: Zur Kritik an den «Aufmacher»-Urteilen des BGH. Publizistische Verwertung illegal beschaffter Informationen von öffentlichem Interesse. – Dr. Dr. Bernhard Sinogowitz (Erlangen): Die Kopiervergütung im künftigen Urheberrecht. Ein Lösungsversuch im Widerstreit der Meinungen und Interessen. – RA Hans-Albert Stechl (Freiburg i. Br.): Zur Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses und zur Wirksamkeit tarifvertraglicher Vereinbarung der örtlichen Ausschließlichkeitszuständigkeit des Arbeitsgerichts. Problematik eines praktisch gewordenen Prozeßfalles. – Dr. Helmut Steinmetz (Wien): Leerkassettenvergütung in Österreich. Ein Aufriß zur Gesetzeslage. – Dr. H. J. Stern (Zürich): Die Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen Kabelrundfunk vom 20. Januar 1981. ORF und SUISA prozessual erfolgreich. – Dr. Dr. Norbert Thurow (Hamburg): Verbraucherverhalten und Verbraucheransichten bei Besitzern von Videorecordern. Ergebnisse einer Umfrage. – Dr. Hartwin Vieweg (Neuwied): Das rheinland-pfälzische Versuchsgesetz für Ludwigshafen im Lichte des FRAG-Urteils. Ein verfassungsrechtlicher Test des ersten und bisher einzigen Landesgesetzes zu den vier beschlossenen Kabelpilotprojekten der Bundesländer. – Gustav Weber (Freiburg i. Br.): Das heimliche Aufzeichnen von Telefongesprächen durch den Gesprächspartner oder einen Dritten. Ein Überblick zur einschlägigen Rechtsprechung. – Dr. Rolf H. Weber (Zürich): Gesetzgeberische Probleme bei der Verteilung von Rundfunkkonzessionen. Bemerkungen zum Entwurf für eine schweizerische Rundfunk-Versuchsordnung. – RA Rolf Zauleck (München): Filmförderung zwischen Kunst und Kommerz. Anmerkungen unter filmwirtschaftlichen Aspekten.

GENERALREGISTER

des Film- und Fernsehrechts

jetzt auch Teil III (1971 bis 1978) mit 260 Druckseiten verfügbar: Insgesamt ein unentbehrliches Fundstellenverzeichnis in systematischer Aufbereitung ab 1957.

Benvenuto Samson – 95 Jahre alt

Am 11. Juni 1982 vollendet Professor Dr. jur. Benvenuto Samson in Frankfurt/M. sein 95. Lebensjahr. Er kam 1887 als Sohn des Komponisten und Kantors Ludwig Samson in Moskau zur Welt. Seine Eltern gaben ihm den Namen «Benvenuto». Mit diesem Vornamen bekundeten sie, daß der Neugeborene ein Wunschkind war. Mit dem Namen einer liebenden Zuneigung verbanden sie wohl auch die Hoffnung, daß der Sohn Benvenuto in seinem späteren Leben der Umwelt willkommen sein werde. Er war es, und ihm gilt an seinem Ehrentage der Willkommensgruß einer ganzen Gemeinde, die sich um seine Person gruppiert, ihm Verehrung und Dank entgegenbringt und ihm die Wünsche für noch viele Jahre eines gesegneten und erfüllten Lebens auf den Gabentisch legt.

Benvenuto Samson hat seinen Weg genommen. Im Alter von 5 Jahren siedelte er mit seinen Eltern nach Dresden über. Den dortigen Schuljahren folgten Jahre des Studiums der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in München, Berlin und Leipzig. Nicht ohne Stolz bringt Samson in Erinnerung, daß er in seiner Referendarzeit in dem kleinen Erzgebirgstädtchen Olbernhau ein Jahr lang als königlich-sächsischer Amtsanwalt fungiert hat, zugleich mit dem Hinweis darauf, es sei dies auch die oberste Sprosse seiner Beamtenlaufbahn gewesen. Es folgten Jahre der Tätigkeit als Rechtsanwalt und ab 1929 als Notar in Dresden. Der Erste Weltkrieg sah ihn als Soldat an der russischen Front. Samson merkte dazu an: «Ich schwöre, daß ich keinen einzigen Russen erschossen habe.» Ab 1919 befaßte sich Samson in steigendem Maße mit den Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts. Über 50 Jahre hindurch ist er diesen Gebieten verbunden gewesen, und er wird, wovon alle, die ihn kennen, überzeugt sind, diesen Gebieten, insbesondere dem Urheberrecht, weiter verbunden bleiben.

Erfolgreichen Anwälten wachsen in der Regel Rechtsgebiete als Berufsaufgaben zu. Als Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Frankfurt/M. war Samson keine Ausnahme. Man suchte seinen Rat, man entschied sich für ihn als Prozeßvertreter, die erstrittenen Urteile wiesen seine forensische Fähigkeit und sein juristisches Fachwissen aus. Samson aber bewies mehr: er war mit den anwaltlichen Berufsgebieten auch in seiner Person verbunden. Der Sohn des Komponisten und Kantors erwies sich als talentierter Musiker. Die Gebiete der Literatur durchstreifte er als wißbegieriger Leser. Aber er war seinem Wesen

nach alles andere als ein Rezipient. Er entwickelte aus sich heraus Initiativen eigener Prägung. Er setzte Erfahrenes und Gelesenes in Erkenntnisse um. Die Niederschläge seines Denkens und Wissens dokumentieren sich in Schriften, Abhandlungen und Rezensionen, darunter in UFITA sowie FILM UND RECHT, gepaart mit einer jahrzehntelangen Lehramtstätigkeit als Honorarprofessor an der Universität Frankfurt. Darüber hinaus war Samson auch im Organisationsbereich des Instituts für Urheber- und Medienrecht Jahre hindurch tätig. Altersbedingt schied er im Vorjahr auf eigenen Wunsch von seiner verdienstvollen Funktion als Vorsitzender des Fördererkreises aus, ohne daß sich damit an seiner Mitgliedschaft und an seiner fachwissenschaftlichen Mitarbeit etwas geändert hätte.

Vor 5 Jahren ehrten die wissenschaftlichen Fachbereiche den Jubilar zur Vollendung seines 90. Lebensjahres mit einer Festschrift im Umfang von 478 Seiten. Diesmal wird die UFITA durchlaufend in ihren Bänden eine Reihe von Abhandlungen bringen, die von Freunden, Kollegen und Schülern zur Ehrung Samsons bereitgestellt werden.

Außer der Verdienste des Praktikers und Wissenschaftlers sei an dieser Stelle auch der menschlichen Qualitäten des Jubilars gedacht. Der hohe Grad seines Einfühlungsvermögens schafft Verständnis und löst Vertrauen aus. Im persönlichen Umgang reagiert Samson launig und treffend mit Witz und Geist. Seiner eigenen Anspruchslosigkeit entspricht die stete Bereitschaft, anderen, die er erkannt hat, zu helfen und ihnen auf ihrem beruflichen Lebensweg begleitend oder fördernd zur Seite zu stehen. Aus seiner Lehramtstätigkeit ist eine stattliche Reihe talentierter Juristen hervorgegangen, die sich ihm mit den dargebrachten Ehrenbeiträgen als akademischem Lehrer in Dankbarkeit und Freundschaft erschließen.

Georg Roeber

I. Abhandlungen

Ladenpreis und Sonderpreis im Verlagsvertrag

Von Professor Dr. PETER BÜLOW, Universität Trier

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 VerlG ist der Verleger verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Häufige Berechnungsart ist das Anteils- oder Absatzhonorar, dessen Grundlage ein bestimmter Prozentsatz des Ladenpreises (§ 21 Satz 1 VerlG) ist¹. Diese klar erscheinende Vergütungsregelung kann zu Zweifeln darüber führen, wie hoch denn die Bemessungsgrundlage für das Honorar, eben der Ladenpreis, anzusetzen ist. Der im Laden zu zahlende Preis kann nämlich unterschiedlich sein, sei es für das gebundene oder das broschierte Exemplar, sei es für den gewöhnlichen Käufer oder den Subskribenten oder den Mengenabnehmer, den Käufer eines Einzelwerks oder einer Reihe, und unterschiedlich kann der Ladenpreis zu verschiedenen Zeitpunkten oder im Inland und Ausland sein. Der Verlagsvertrag als bürgerlich-rechtlicher Schuldvertrag eigener Art² unterliegt der Parteidisposition, und die angedeuteten Zweifel können durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeräumt werden. Wo eine konkretisierende Kautele aber fehlt, ist die Bemessungsgrundlage, also das, was Verfasser und Verleger mit Ladenpreis gemeint haben, nach allgemeinen Auslegungsregeln gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln, also nach dem wirklich Gewollten und notfalls dem objektiv Erklärten unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte.

I.

1. Die Frage, welcher Zeitpunkt Grundlage für die Bemessung der Vergütung sein soll, beantwortet – fehlende ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung immer vorausgesetzt – das Gesetz durch § 21 Satz 1 VerlG, nach dem die Bestimmung des Ladenpreises dem Verle-

* Ehrenbeitrag für Professor Benvenuto Samson zum 95. Geburtstag.

¹ Leiss, VerlG 1973, § 22 Anm. 14; Bappert/Maunz, VerlR, 1952, § 22 Rdn. 7.

² Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 4. Aufl. 1978, S. 303; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 435; Rintelen, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, 1958, S. 254; RGZ 74, 359 (361).